Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 165/1991

Sitzung vom 6. November 1991

3800. Anfrage

Kantonsrat Dr. Alfred Löhrer, Zürich, hat am 26. August 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Sehhilfen obliegt im Kanton Zürich bis heute keinen gesetzlichen Bestimmungen. Immer höhere Anforderungen an das Sehvermögen der Menschen (Bildschirmarbeit, Anwendung von Hellraumprojektoren in den Schulen usw.) erfordern technologisch zunehmend anspruchsvollere Produkte, deren Anwendung ein hohes Mass an technischem und physiologischem Wissen voraussetzt. Die neuesten Entwicklungen der Kontaktlinsenindustrie mit der Herstellung von Einweglinsen, welche auch für verlängertes Tragen (Tag und Nacht) propagiert werden, erfordern bei deren Abgabe neben einem hohen ·Verantwortungsbewusstsein auch genaue Kenntnisse der Hornhautphysiologie.

In der Schweiz haben bisher 18 Kantone dieser Entwicklung mit Reglementierungen des Augenoptikerberufs Rechnung getragen, indem sie vor allem für die Brillenglasbestimmung sowie für die Anpassung und Abgabe von Kontaktlinsen besondere Qualifikationen der Augenoptiker verlangen. Im speziellen ist die Berufsausübung als Refraktionist und Kontaktlinsenanpasser dem diplomierten Augenoptiker, dem Absolventen der höheren Fachprüfung (HFP) gemäss BIGA-Reglement vorbehalten. Im Kanton Zürich fehlen diesbezügliche Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung. Die Ausübung der genannten Tätigkeiten ist jedem Laien möglich.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die geschilderte Entwicklung auf dem Gebiet der Sehhilfeversorgung der Bevölkerung, insbesondere der Brillenglasbestimmung und der Kontaktlinsenanpassung?
- 2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Qualität der Sehhilfeversorgung im Kanton Zürich im Vergleich zu den angrenzenden Kantonen mit Reglementierung (Schaffhausen, Aargau, Luzern, Zug, St. Gallen, Thurgau)?
- 3. Hat der Regierungsrat allenfalls im Sinn, eine Reglementierung der Sehhilfeversorgung im Kanton Zürich in die Wege zu leiten?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Alfred Löhrer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Nach den Feststellungen der Schweizerischen Gesellschaft für Ophthalmologie bestehen in der Versorgung der Bevölkerung mit Sehhilfen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Kantonen mit und ohne Reglementierung des Optikerberufs. Augenärzte wie Optiker bejahen allerdings im Interesse der Kunden und Patienten eine massvolle Reglementierung des Optikerberufs. Die Gesundheitsdirektion prüft daher im Rahmen der laufenden Revision der Verordnung über die medizinischen Hilfsberufe, ob für verschiedene optische Tätigkeiten wie beispielsweise Brillenglasbestimmungen und Abgabe von Kontaktlinsen eine bestimmte berufliche Ausbildung zu verlangen ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Zürich, den 6. November 1991

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Roggwiller**